

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Amt 2 - Bauverwaltung	Herr Schultz

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	27.11.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff

**Kommunale Wärmeplanung; Grundlagen, Verfahren, Ablauf, Beauftragung**

Anlagen:

2023-10-22 Ausschreibung-Leistungsverzeichnis Wärmeplan  
 Kommunale Wärmeplanung in kleinen Kommunen – Antworten auf 10 wichtige Fragen  
 Kommunale\_Waermeplanung\_Giengen\_Endbericht  
 231107\_Checkliste & Infoblatt V2\_PFCO

**Sachverhalt:**

**Aktueller Stand der politischen Beratungen/ Entscheidungen:**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze wurde im deutschen Bundestag vorgelegt und in 1. Lesung am 13.10.23 behandelt. Anschließend wurde dieser an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur federführenden Beratung übergeben. Folgend sind verschiedene Stellungnahmen auf den Seiten des Deutschen Bundestages zu finden.

Am 15.11.2023 wurde die geänderte Fassung des Gesetzes – es wurden 4 Änderungsanträge angenommen und 3 abgelehnt - vom Ausschuss bestätigt und am Donnerstag, den 16.11.2023 soll dieser durch den deutschen Bundestag beschlossen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf verpflichtet die Bundesländer, ...

*„... auf ihrem Gebiet eine Wärmeplanung durchzuführen. Bis 2030 soll die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral erzeugt werden. Den Betreibern bestehender Wärmenetze wird vorgegeben, die Wärmenetze bis 2030 mindestens zu 30 Prozent und bis 2040 zu 80 Prozent mit Wärme zu speisen, die aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme hergestellt wurde. Für neue Wärmenetze wird ein entsprechender Anteil von 65 Prozent verlangt.*

*Ergebnis der Wärmeplanung sind Wärmepläne, die in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern bis Ende Juni 2026 und in kleineren Städten und Gemeinden bis Ende Juni 2028 erstellt werden müssen. Für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern können die Länder ein vereinfachtes Verfahren vorsehen. Auch können mehrere Gemeinden eine gemeinsame Wärmeplanung vornehmen. Bis Ende 2044 muss jedes Wärmenetz vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination daraus gespeist werden.“*

(Quelle: Auszug aus der Kurzmeldung des deutschen Bundestages vom 15.11.2023; <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-978006> )

Zum aktuellen Zeitpunkt gibt auf Landesebene Bayern noch keine detaillierte Planung, welchen Umfang ein Wärmeplan erfüllen muss oder wie die Erleichterungen für Kommunen unter 10.000 EW aussehen werden. Auf der Homepage „Energieatlas Bayern“ wird dazu folgende Auskunft erteilt:

**„Leitfäden und weitere Informationen**

*Im Zuge der Einführung des WPG wird es von Bundesseite voraussichtlich ab Frühjahr 2024 einen einheitlichen Leitfaden inklusive Technikkatalog als Handreichung zur näheren Ausgestaltung der Wärmeplanung geben. Dieser wird sich an den gesetzlichen Anforderungen orientieren.“*

(Quelle: Auszug von der Homepage Energieatlas Bayern: [https://www.energieatlas.bayern.de/kommunen/kommunale\\_waermeplanung](https://www.energieatlas.bayern.de/kommunen/kommunale_waermeplanung))

Im Weiteren werden hauptsächlich verschiedene Verlinkungen zum Thema geteilt und auf Kartenwerke verwiesen.

**Aktueller Stand zum Planungsumfang:**

Eine Muster-Ausschreibung der ILE Hesselberg gibt folgende Punkte zur Abfrage vor

- O.1 Projektmanagement
- A.1 Bestandsanalyse
- A.2 Potentialanalyse
- A.3 Zielszenario 2030/2040
- A.4 kommunale Wärmestrategie mit Maßnahmenkatalogs
- A.5 Entwurfsbeteiligung der Öffentlichkeit
- A.6 Bericht

Im Punkt 2 der Zusammenfassung „Kommunale Wärmeplanung in kleinen Kommunen – Antworten auf 10 wichtige Fragen“ findet man den Aufbau des Wärmeplanes in einer Grafik. Dieser ist in 3 Teile aufgegliedert:

1. strategische Planungsebene
2. Umsetzungsplanung
3. Detailplanung

Sie beginnt mit der Zielsetzung, den Szenarien.

#### **Kosten und Förderung:**

Auf offiziellen Seiten (z.B. der im Energieatlas Bayern verlinkten Seite [www.klimaschutz.de](http://www.klimaschutz.de)) wird die Förderquote von 60% bzw. 90% bei Antragstellung bis 12/2023 immer von den förderfähigen Gesamtausgaben abhängig gemacht. Benannt werden darunter die Planerstellung und die Organisation und Durchführung der Beteiligung von Akteuren von fachkundigen externen Dienstleistern sowie die begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Nach unverbindlicher, telefonischer Anfrage eines Planungsbüros muss man mit einem Kostenrahmen von ca. 40.000 bis 50.000 Euro für Kommunen bis 10.000 EW für die Gesamtleistung Wärmeplanung rechnen. Die ausgeschriebene Förderung von 90%-100% bezieht sich jedoch nur auf einen Teil von ca. 20.000 Euro dieser Gesamtkosten. Als von der Förderung ausgenommen wurden z.B. die Bestandsanalyse und die Potentialanalyse benannt.

#### **Aufwendungen Kommune:**

Nach aktueller Einschätzung auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen ist der Aufwand zur Erstellung der Wärmeplanung als auch die spätere Umsetzung in keinem Fall ohne fachplanerische Führung durch das Bauamt alleine zu leisten. Der Arbeitsumfang übersteigt die aktuelle personelle Situation und ohne Fachplaner (Haustechnik, Energietechnik, etc.) wird auch der Inhalt nicht vollständig zu erschließen sein.

Auch nach Abschluss der Wärmeplanung werden weiterhin umfangreiche Leistungen zur Umsetzung erforderlich sein. Einige Kommunen (z.B. die Stadt Leutershausen) suchen wahrscheinlich auch aus diesem Grund derzeit nach Fachpersonal, einem Klimaschutzmanager.

Bei der Erstellung und im Betrieb der Nahwärmenetze wird die Stadt Wassertrüdingen weiterhin abhängig von privaten Initiativen und/oder großen Netzbetreibern wie der N-Ergie sein, denn ohne eigene Stadtwerke können Nahwärmerzeuger kaum betriebswirtschaftlich erfolgreich unterhalten werden können.

#### **Fazit:**

Wie die Regelungen für die einzelnen Städte und Gemeinden sowie die vereinfachten Verfahren für Kommunen <10.000 Einwohner aussehen sollen, muss also die Landesführung erarbeiten, beraten und anschließend festlegen. Nach derzeitigem Stand gibt es diese Vorgaben für die Kommunen noch nicht.

Es ist somit derzeit nicht rechtssicher möglich, den genauen Umfang der Planung festzulegen. In den Augen des Bauamtes kann somit jede aktuell ausgeschriebene und später beauftragte Planung wahrscheinlich nur fehlerhaft bzw. mangelhaft in Form und Inhalt sein. Sollte sich der Stadtrat aktuell dafür entscheiden, die Wärmeplanung in Angriff zu nehmen, müssen zu einem späteren Zeitpunkt wahrscheinlich Ergänzungen und Änderungen vorgenommen werden. Im besten Fall wird der Wärmeplan in größerem Umfang als benötigt erstellt, da die angekündigten Vereinfachungen für kleinere Kommunen vor allem für das Bundesland Bayern kaum absehbar sind.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Wärmeplanung für die Stadt Wassertrüdingen 2024 zu beginnen. Es sind schnellstmöglich mind. 3 Angebote von Planungsbüros durch das Bauamt anzufordern und ein Fördermittelantrag durch die Kämmerei zu stellen.